

Merkblatt zu Bauprodukten und Bauarten verfügbar

Text: Jutta Heinkelmann

Mit der Novelle der Bauordnung 2018 wurden die Systematik und der Inhalt der Regelungen zu Bauprodukten und Bauarten grundlegend novelliert. Nun ist auf der Homepage der Bayerischen Architektenkammer ein Merkblatt zu diesem Thema verfügbar:

www.byak.de/planen-und-bauen/recht-und-berufspraxis/merkblaetter.html



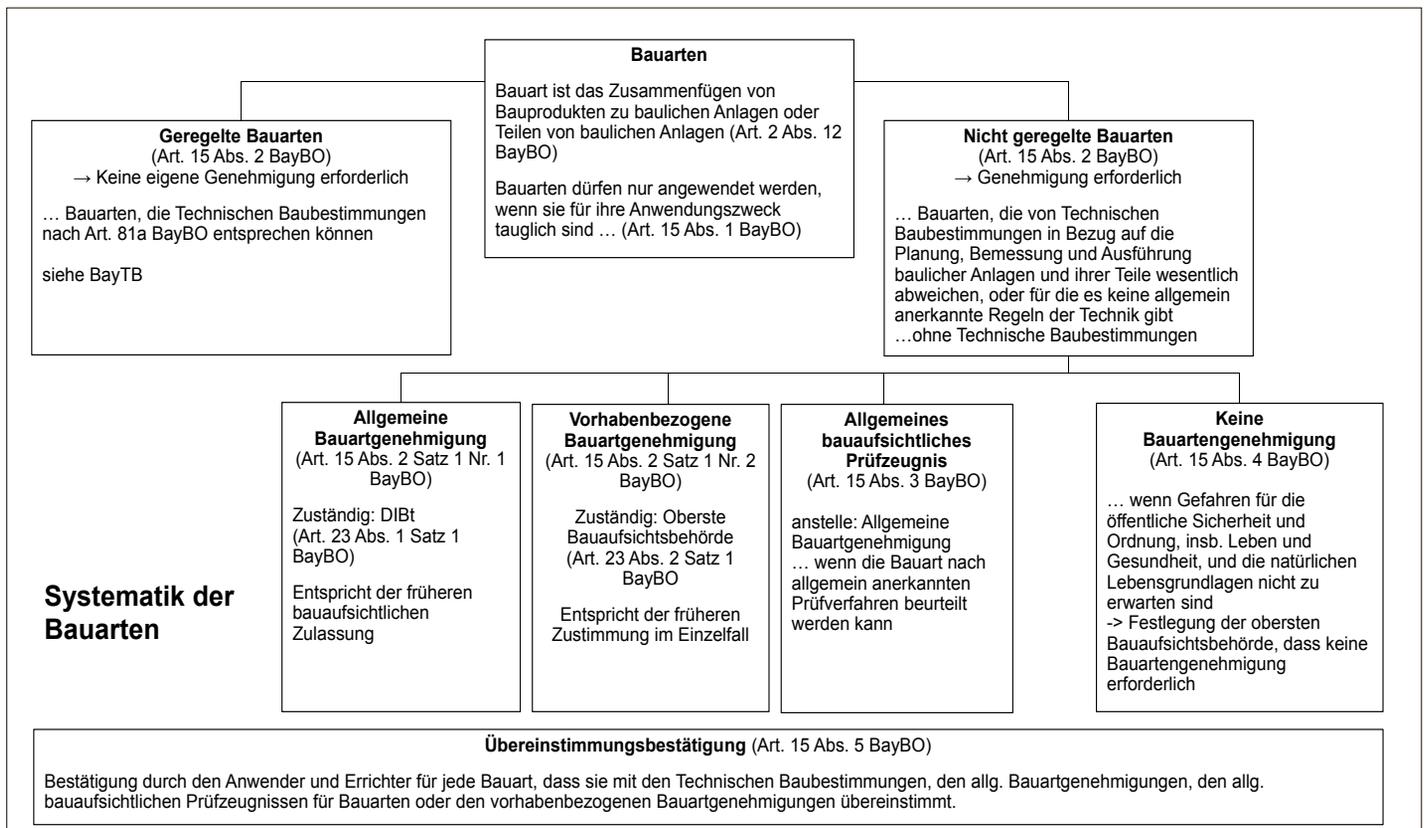
Anlass der Überarbeitung war – wie mehrfach berichtet – der Entfall nationaler technischer Ergänzungsregelungen für Bauprodukte, die nach europäischen Regeln zertifiziert sind. Infolgedessen wurde zunächst die Bauregelliste B, Teil 2 zurückgezogen und das „Ü“-Zeichen im Kontext CE-gekennzeichneter Produkte war nicht mehr möglich. Schließlich wurden die Bauordnung 2018 novelliert und die BayTB – Bayerische Technische Baube-

stimmungen – eingeführt. Die Regelungen zu Bauarten und Bauprodukten wurden vollständig überarbeitet. Zusammen mit Art. 81a „Technische Baubestimmungen“ ist dies der Schwerpunkt der Novellierung.

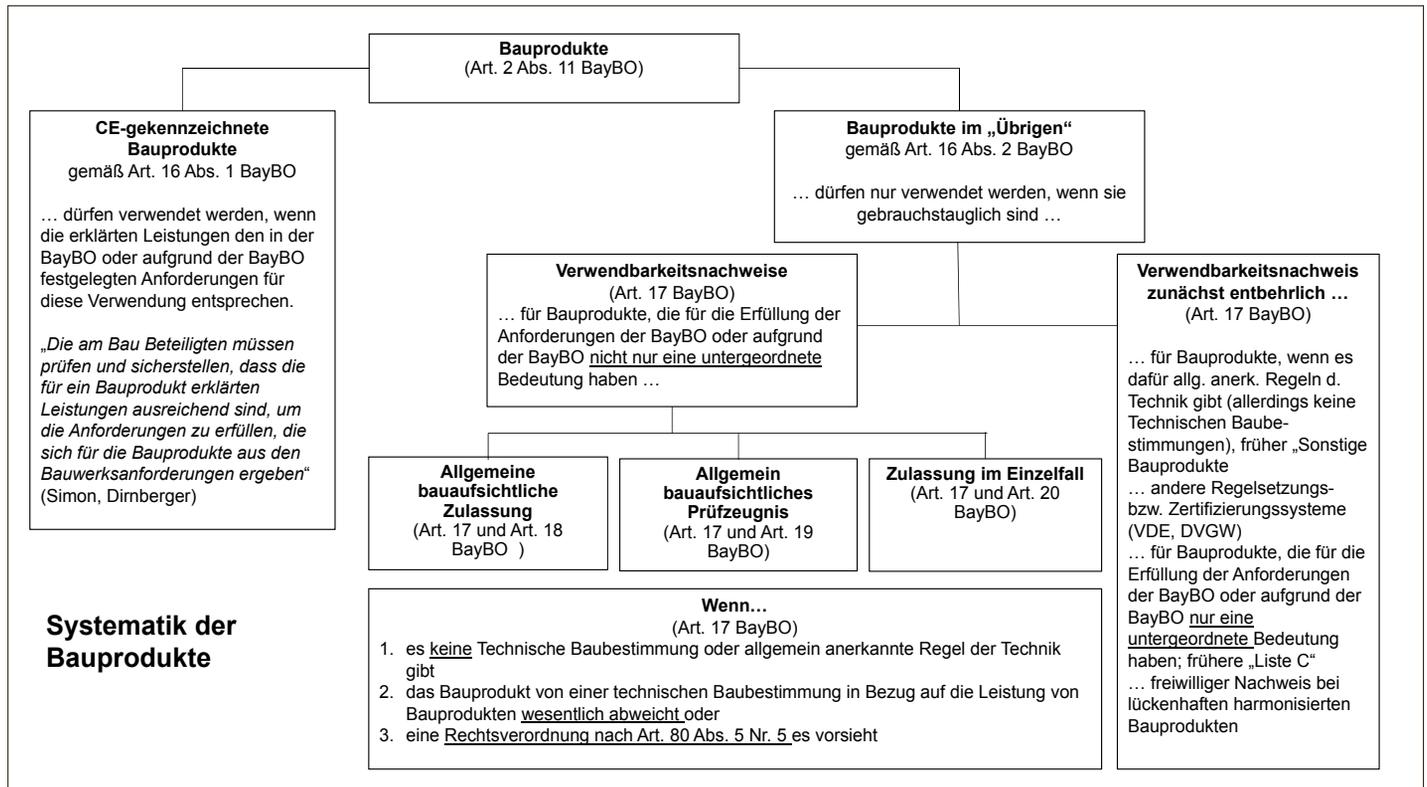
Problematisch ist, dass die europäischen CE-Kennzeichnung nicht alle für das nationale Bauen relevante Qualitäten abdeckt. Bis alle europäischen Normen angepasst sind – und das wird Jahre dauern – entsteht somit eine Lücke. Eine Übersicht über die derzeit vorhan-

denen „Lücken“ findet sich in der sog. „Prioritätenliste“ des DIBt, des Deutschen Instituts für Bautechnik.

Das Europarecht regelt die Bauprodukte, Bauarten sind hiervon nicht erfasst. Dies veranlasst nun den Gesetzgeber vermehrt „Bauarten“ technisch zu regeln, vgl. Art. 15 BayBO. CE-gekennzeichnete Bauprodukte dürfen gehandelt werden. „Nachzuweisen ist aber, ob diese Bauprodukte den von der CE-Zertifizierung nicht erfassten, aber durch die na-



Grafik: Jutta Heinkelmann



Grafik: Jutta Heinkelmann

tionalen Gesetzgeber vorgeschriebenen technischen Regelungen für Bauarten (bspw. Brandschutz, Standsicherheit, Feuerwiderstandsfähigkeit) entsprechen“, so die Verfasser des Merkblattes. Dies geschieht über freiwillige Herstellerangaben, da der Gesetzgeber diese nicht mehr vorschreiben darf.

Verbände und Kammern haben es sich zur Aufgabe gemacht, einheitliche Standards hierfür anzubieten. Auf www.sichere-bauprodukte.de, www.abid-bau.de und www.herstellereklaerung.de finden sich zahlreiche Musterausschreibungstexte und entsprechende Muster-Bestätigungserklärungen für Hersteller.

Hat der Gesetzgeber bzw. für diesen das DIBt bereits Bauarten definiert, spricht man von geregelten Bauarten. Diesen Bauartanforderungen müssen dann die Bauprodukte entsprechen.

Neben den europäisch geregelten Bauprodukten existieren weiterhin nur national geregelte Bauprodukte, deren Qualitäten (noch) nicht europäisch vereinheitlicht sind. Diese Produkte tragen keine CE-Kennzeichnung.

Für diese Produkte bleibt es bei den bisher gewohnten Verfahren, bestehend aus Verwendbarkeitsnachweisen (Art. 17 BayBO), allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung (Art. 18 BayBO), allgemeinem bauaufsichtlichem Prüfzeugnis (Art. 19 BayBO) und Zustimmung im Einzelfall (Art. 20 BayBO).

Als dritte Gruppe gibt es nach wie vor Bauprodukte bzw. -arten, für die es keiner weitergehenden Regelung bedarf, da von ihnen keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben und Gesundheit, und für die natürlichen Lebensgrundlagen ausgeht. □□□

Drohender Abriss

Text: Jutta Heinkelmann

Dass man ein Grundstück mit einer bereits erteilten Baugenehmigung kaufen kann und diese dann auch für den Käufer ihre Gültigkeit behält, ist hinreichend bekannt. Dass man aber auch eine behördliche Abrissgenehmigung mitkaufen kann, ist zwar logisch, jedoch weniger präsent. Genau dies ist einem Käufer eines Wochenendhäuschens nebst Schuppen passiert. Das Oberverwaltungsgericht Schleswig-Holstein urteilte am 20.09.2019 (Akten-

zeichen 1 MB 12/17), dass der nichtsahnende Erwerber das Objekt entsprechend der Abrissverfügung beseitigen müsse. Solche Anordnungen beziehen sich, genauso wie Baugenehmigungen, nämlich nicht auf die Person des jeweiligen Eigentümers, sondern immer auf ein bestimmtes Vorhaben. Einen kleinen Trost hatte der Käufer: Die bereits bestehende Zwangsmittelandrohung, die an den Vorbesitzer gerichtet war, ging nicht auf ihn über. □□□